

**Achte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

Vom 11. Januar 2019

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird geändert wie folgt:
 - a. Folgende neue Überschriften werden eingefügt:
 - „IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie**
 - § 19 Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
 - § 20 Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
 - § 21 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
 - § 22 Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses“
 - b. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V.
 - c. Der bisherige § 19 wird zu § 23.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „Zum Masterstudium wird zugelassen“ ersetzt durch die Worte „Zugang zum Masterstudium erhält“.
4. In § 15 wird das Wort „Wahlmodule“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflichtmodule“.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „darf“ ersetzt durch das Wort „soll“.
 - b. In Absatz 4 wird das Wort „abgefasste“ ersetzt durch das Wort „abgefasst“.
6. Folgender neuer Abschnitt IV wird eingefügt:

„IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie

§ 19

**Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion
mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

Zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb eines Abschlusses Master of Science Biologie kann in Ergänzung von § 7 und § 22 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Technischen Fakultät (PromO MNF und TF 2018) zum Promotionsprüfungsverfahren zugelassen werden, wer

1. einen Bachelorabschluss in Biologie mit herausragendem Erfolg im Regelfall in der Regelstudienzeit erworben hat und zu dem besten Prozent innerhalb der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und
2. im 1-Fach Masterstudium Biologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist, und
3. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO geschlossen hat, sowie
4. ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses vorweisen kann, in dem der Bewerberin oder dem Bewerber eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt wird, und
5. in einem Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss die notwendige besondere Leistungsfähigkeit für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses bestätigt bekommt. Gegenstand des Gesprächs können insbesondere die notwendige, besondere Leistungsfähigkeit, Motivation und einschlägige Vorerfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers sein sowie zusätzliche Leistungen, die nicht aus dem Transcript of records hervorgehen.

Auswärtige Bewerberinnen/Bewerber weisen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses der Hochschule vor, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.

Die Bewerberin/der Bewerber hat die nötigen Nachweise selbst zu erbringen.

§ 20

Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 23 Promotionsordnung vor Ablauf des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Bachelorzeugnis,
 2. der Nachweis nach § 19 Nummer 1, dass der Bewerber/die Bewerberin zu dem besten Prozent der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und sein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hat. Wurde das Studium nicht in Regelstudienzeit abgeschlossen, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
 3. das Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses nach §19 Nummer 4. Sollte der Bachelorabschluss nicht im Fach Biologie an der CAU erworben worden sein, so ist zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des für den jeweiligen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses derjenigen Hochschule vorzulegen, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.
 4. die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 PromO,
 5. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO,
 6. einen Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen im Masterstudium, sowie
 7. ein Motivationsschreiben, aus dem hervorgeht, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für eine Promotion im Fast-Track-Programm mit gleichzeitigem Erwerb des Abschlusses Master of Science Biologie ansieht.

§ 21

Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der gemäß § 20 eingereichten Unterlagen und den Regelungen im nachfolgenden Absatz durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudienganges müssen spätestens am Ende des dritten Semesters 60 Leistungspunkte in den Modulen biol200, biol201, biol202, biol203 und biol700 erlangt worden sein.
Die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module biol200, biol201 und biol700 muss mindestens 1,5 betragen. Die Annahme wird unter Vorbehalt ausgesprochen, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Annahme nicht erfüllt sind. Werden diese Leistungen bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudienganges nicht erbracht, erlischt die Annahme als Fast-Track-Doktorandin oder -Doktorand.

- (3) Nach dem Erreichen der 60 Leistungspunkte gemäß § 21 Absatz 2 erfolgt eine Zwischenevaluation durch eine Prüfungsgruppe in Form eines Kolloquiums. Die Prüfungsgruppe besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Sektion Biologie. Gegenstand der Evaluation sind eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung der Doktorandin oder des Doktoranden, eine 10 bis 15minütige Präsentation und ein 30minütiges Kolloquium. Bei positiver Entscheidung durch die Prüfungsgruppe wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben.
- (4) Die Zwischenevaluation wird vom Prüfungsausschuss bei positiver Begutachtung als Äquivalent für eine 30 Leistungspunkte umfassende Masterarbeit anerkannt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Note der Zwischenevaluation. Die Note der Zwischenevaluation berechnet sich zu 40% aus der schriftlichen Ausarbeitung, zu 30% aus der Präsentation und zu 30% aus dem Kolloquium.
- (5) Eine negative Zwischenevaluation im Fast-Track-Verfahren wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Modul biol701 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Erwerb wissenschaftlicher Methoden im Rahmen von Laborarbeiten zur Doktorarbeit durch ein benotetes Portfolio nachgewiesen wird.
- (7) Für die Berechnung der Gesamtnote des Masterabschlusses im Fast-Track-Verfahren werden die Modulnoten des Pflichtmoduls biol200, der Module aus biol201, biol700 und biol701 sowie die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

Studienverlaufsplan für das Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudiengangs

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
1.-3. Sem.	biol 200	Informationstransfer in biologischen Systemen	V	4	P		K (100%)	5
	biol 201	Biologische Wahlpflicht		X	WP		je nach Wahlmod	5x 5
	biol 202	Biologisches Kolloquium/Fortschritte der Biologie	V	3	P		P unbenotet	5
	biol 203	freier Wahlbereich CAU*		X	WP		je nach Wahlmod	15
	biol 700-01a	Wahlpflichtbereich Fast-Track	S/EA KGP	2/X	WP		je nach Wahlmod	10
				Σ 9+X				Σ 60
	biol 701-01a	Erwerb wissenschaftl. Methoden im Rahmen der Doktorarbeit					Pf	30
		Masterarbeit: Anerkennung der Zwischenevaluation					SA (40%) Ko (30%) SL (30%)	30
								Σ 60

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	LP
biol700-01a Wahlpflichtbereich Fast-Track				
	Projektmanagement	biol204	SL und Pf	10

	Forschungsprojekt	biol205	P (80%) SL (20%)	10
	Methodenkompetenz	biol206	P (80%) SL (20%)	10

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, Üb: Übung, S: Seminar, Ex: Exkursion, EA: Eigenständiges Arbeiten, KGP: Kleingruppenprojekt, PrÜ: praktische Übung, P: Praktikum
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung: K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, H: Hausarbeit, R: Referat, Pf: Portfolio
LP:	Leistungspunkte

§ 22

Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Der Mastergrad Master of Science Biologie wird verliehen, wenn zum einen alle in § 21 für das Fast-Track-Verfahren mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden und zum anderen die Fast-Track-Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Bei einem gemäß § 13 PromO endgültig nicht bestandenen Promotionsverfahren darf bei einer Fortführung des Masterstudiums die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 21 Absatz 3 und die Dissertation in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden.“

7. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V.

8. Der bisherige § 19 wird zu § 23.

9. In der Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ erhält die Darstellung für das Modul „physNF-Bio“ im ersten Semester folgende Fassung:

Phys NF-4	Physik für Studierende der Naturwissenschaften	V/Üb/P	3/1/4	P		Tta TPhys, S	7 über 2 Sem.
--------------	--	--------	-------	---	--	--------------	------------------

10. Die Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird wie folgt geändert:

a. Unter „biol114 Wahlmodul“ wird die Darstellung für das Modul „biol171“ gestrichen und folgendes neue Modul „biol177-01a“ eingefügt:

	Grundlagen der Marinen Mikrobiologie	biol177-01a	V (50%) P (50%)
--	--------------------------------------	-------------	--------------------

b. Unter „biol118 Wahlmodul“ wird folgendes neue Modul „biol176-01a“ eingefügt:

	Back to the Future – Wie moderne Methoden die Erforschung zoologischer Sammlungen revolutionieren W	biol176-01a	P (80%) SL (20%)
--	---	-------------	---------------------

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Personen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits für eine Promotion im Fast-Track-Verfahren angenommen worden sind, finden die §§ 19 bis 22 keine Anwendung.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel